

Kurztitel

Zahlungsabkommen (Spanien)

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 88/1956

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

21.03.1956

Text**Artikel IX**

Für die Zwecke dieses Abkommens versteht man unter Österreich das Territorium der Republik Österreich und unter Spanien das Territorium der spanischen Halbinsel, die Balearischen Inseln, die Kanarischen Inseln, die souveränen Städte Ceuta und Melilla, das spanische Territorium des Golfs von Guinea, die Gebiete Spanisch West-Afrikas und die spanische Zone des Protektorates in Marokko.